

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

69. Jahrgang

04. April 2012

Nr. 15 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |  |       |
|---------|--|-------|
| 40/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ausbau der Straße „Im Winkel“ im Stadtteil Fürstenberg | 2 - 4 |
| 41/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung;<br>hier: Änderung § 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz         | 5 - 6 |

40/2012

## Satzung

vom 27.03.2012

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Wünnenberg für den Ausbau der Straße „Im Winkel“ im Stadtteil Fürstenberg der Stadt Bad Wünnenberg.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gem. § 8 KAG NW für den Ausbau der Straße "Im Winkel" im Stadtteil Fürstenberg der Stadt Bad Wünnenberg gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Wünnenberg vom 30.12.02 (nachfolgend Straßenausbaubeitragssatzung genannt) mit folgenden Abweichungen:

### § 2

Im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme soll die Straße „Im Winkel“ gem. beigefügter Anlage im Stadtteil Fürstenberg ausgebaut werden. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Erneuerung/Verbesserung im Sinne des § 8 KAG NW und der o.g. Straßenausbaubeitragssatzung, für die Straßenausbaubeiträge zu erheben sind.

Bei der Straße „Im Winkel“ handelt es sich um eine Anliegerstraße in Sinne des § 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Danach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Fahrbahn, der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung 50 % sowie für die unselbständigen Grünanlagen 60 %.

Auf Grund der Zielsetzung der Umgestaltungsmaßnahme im öffentlichen Interesse, teilweiser Verschlechterung der vorhandenen Situation sowie der Verwendung von Materialien, die über das „Notwendige“ hinausgehen, wird der Anliegeranteil gem. § 4 Abs. 1 und 3 Straßenausbaubeitragssatzung für alle Teileinrichtungen auf jeweils 10 % festgesetzt.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

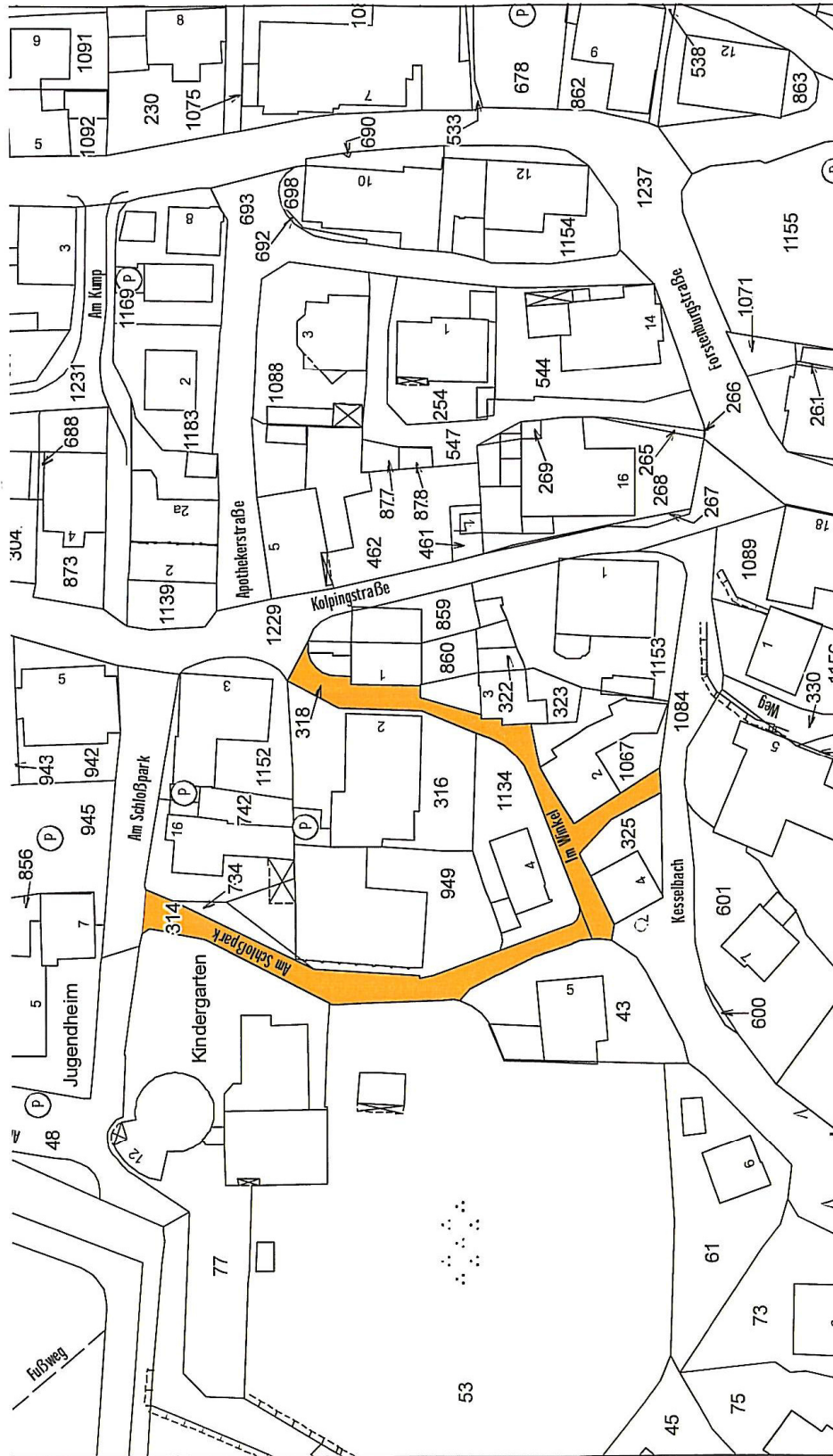
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form -u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 27.03.2012



Bürgermeister



41/2012

**Stadt Bad Wünnenberg**

**Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Wünnenberg vom 20. Juli 1984 (6. Änderung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW.

S. 687), hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung vom 15. März 2012 folgende Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Wünnenberg erhält folgende Fassung:

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Bemessungsgrundlage bei der Grundgebühr sind Wasserzähler. Die monatliche Grundgebühr beträgt für jeden aufgestellten Wasserzähler in einer Größe von

|             |   |         |
|-------------|---|---------|
| 3 - 5 cbm   | = | 4,60 €  |
| 7 - 10 cbm  | = | 6,14 €  |
| bis 20 cbm  | = | 9,71 €  |
| über 20 cbm | = | 11,25 € |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Bestehen für ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so ist für jeden Anschluss ein Wasserzähler einzubauen. Entsprechend der Anzahl der Zähler ist die Grundgebühr zu entrichten.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 0,97 €.
- (5) Die Grundgebühr für die Wasserzähler in Weidegrundstücken beträgt für eine durchschnittliche Weidezeit von jährlich 5 Monaten monatlich 3,58 € je Zähler.
- (6) Für die Vermietung von Standrohren wird eine Grundgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (7) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 0,97 €. Der Mietpreis beträgt je angefangenen Tag 1,00 €. Ab den 100. Miettag vermindert sich der Mietpreis auf 0,50 € je angefangenen Tag.

- (8) Zu den Gebührensätzen nach den Absätzen 3 und 4 tritt die Mehrwertsteuer hinzu, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 28.03.2012  
Der Bürgermeister

gez. Menne

Menne